

Ordnung über die Ehrung und Auszeichnung verdienter Sportler und Funktionäre **- Ehrenordnung -**

§ 1 Art der Auszeichnungen

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung - im Folgenden "Satzung" genannt - können verdienten und langjährigen Mitgliedern folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- a) die Ehrennadel des Vereins in Bronze,
- b) die Ehrennadel des Vereins in Silber,
- c) die Ehrennadel des Vereins in Gold,
- d) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins.

§ 2 Antragstellung

1. Auszeichnungsanträge für Ehrennadeln in Bronze und Silber sind durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit, für Ehrennadeln in Gold und Ehrenmitgliedschaften mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.
2. Bei Auszeichnungsanträgen für Mitglieder des Vorstandes ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes notwendig.

§ 3 Verleihungsfristen

1. Die Mindestfristen für erstmalige oder nächsthöhere Auszeichnungen mit Ehrennadeln sind entsprechend der Vereinszugehörigkeit grundsätzlich wie folgt geregelt:
 - a) für Funktionäre und fördernde Mitglieder nach 3 Jahren bzw. alle weiteren 5 Jahre,
 - b) für aktive und passive erwachsene Mitglieder einschl. Freizeit AG nach 5 Jahren bzw. alle weiteren 10 Jahre,
 - c) für jugendliche Mitglieder nach 10 Jahren bzw. weiter wie b) – alle weiteren 10 Jahre,
2. Für besonders außerordentliche Verdienste können o.g. Mindestfristen für Ehrennadeln in Ausnahmefällen und auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes unterschritten werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaften

1. Für Vorschläge zur Erlangung von Ehrenmitgliedschaften sind in der Regel die Erreichung des 65. Lebensjahres und mindestens zwei von den drei nachstehend genannten Mindestvoraussetzungen notwendig:
 - a) 30jährige Mitgliedschaft und/oder
 - b) 25jährige aktive Spielzeit und/oder
 - c) 20jährige ehrenamtliche Funktionärstätigkeit im Verein.
2. Für besonders außerordentliche Verdienste, die z.B. mit der Existenzhaltung des Vereins im Zusammenhang stehen, können o.g. Mindestvoraussetzungen für die Erlangung von Ehrenmitgliedschaften in Ausnahmefällen und auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes unterschritten werden.

§ 5 Vereinsjubiläen

1. Jubiläen werden – beginnend mit 10 Jahren der Vereinszugehörigkeit und allen weiteren „runden“ Mitgliedschaften (20, 30, 40 ... usw) und unabhängig von den Auszeichnungen gemäß § 1 honoriert.
2. Die Ehrungen bedürfen nur einer formellen Bestätigung durch den Vorstand.

§ 6 Prämierung der Ehrungen

1. Die Honorierung von Auszeichnungen gemäß § 1 und Vereinsjubiläen gemäß § 5 der vorliegenden Ordnung erfolgt neben einer Urkunde durch einen Vereinswimpel bzw. ab der Ehrennadel in Silber oder dem 20jährigen Vereinsjubiläum in Form eines Präsensts.
2. Eine tabellarische Übersicht der Prämierungen wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Ehrenordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung im Hauptmenü der Vereinshomepage unter „Verein“ hinterlegt.
2. Vorliegende Ehrenordnung ist auf der Vorstandssitzung am 07.02.2022 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die auf der Mitgliederversammlung am 19.04.1991 beschlossene Ehrenordnung und nachfolgende Änderungen treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.